

S o n d e r a b k o m m e n
über die Lieferung elektrischer Energie
für den Betrieb von Wärmepumpen
zur Raumheizung und Brauchwassererwärmung
gültig ab 01. Januar 2008

- 1 Voraussetzungen
 - 1.1 Im Rahmen dieses Sonderabkommens liefern die Stadtwerke an Tarifikunden elektrische Energie zum Betreiben von Wärmepumpen zur Raumheizung und Brauchwassererwärmung.
 - 1.1.1 ***Monovalent betriebene Wärmepumpen***

Diese können außerhalb der Hochlastmonate (November mit Februar) und ganzjährig an den Wochenenden und Feiertagen uneingeschränkt betrieben werden. In den Monaten November mit Februar kann montags mit freitags die Stromlieferung für die Wärmepumpen an einigen Tagen für jeweils maximal 6 Stunden - zusammenhängend jedoch nicht mehr als 2 Stunden - unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
 - 1.1.2 ***Bivalent-alternativ betriebene Wärmepumpen***

Diese können uneingeschränkt betrieben werden, wenn die Außentemperatur über + 3 °C liegt. Bei Unterschreitung dieser Temperatur kann die Stromlieferung für die Wärmepumpe von den Stadtwerken unterbrochen werden.
 - 1.1.3 ***Wärmepumpenanlagen mit einem Gesamtanschlusswert bis 2 kW*** können das ganze Jahr über uneingeschränkt betrieben werden.

Andere elektrische Geräte zur Brauchwassererwärmung (z. B. Speicher mit mehr als 30 l oder Durchlauferhitzer) sowie Geräte zur Heizung und Wärmerückgewinnung können an die Heizungszählung angeschlossen werden. Durchlauferhitzer müssen durch eine Vorrangschaltung gegen die Raumheizungsanlage verriegelt sein.
 - 1.2 Die elektrische Installation für die Geräte gemäß Ziffer 1.1 muss von der übrigen Anlage getrennt sein. Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen.
 - 1.3 Zur Auslegung der Heizungsanlage ist eine Wärmebedarfsberechnung nach DIN EN 12831 zu erstellen. Bezüglich der Wärmedurchgangswerte der einzelnen Bauteile sind die Forderungen der Wärmeschutzverordnung zum Energieeinsparungsgesetz zu erfüllen. Die Dimensionierung der Geräte ist unter Berücksichtigung der Sperrzeiten durchzuführen. Der daraus resultierende Anschlusswert wird für die Bemessung des Anschlusses zugrunde gelegt.
 - 1.4 Die Freigabe des Heizstromkreises für die Wärmepumpenanlage erfolgt durch einen Empfänger der Rundsteueranlage über ein Schaltglied (Arbeitsrelais), das der Kunde nach den Angaben der Stadtwerke auf eigene Kosten einbaut.

2 Zählung

Art und Umfang der Zähleinrichtung legen die Stadtwerke fest. Der Stromverbrauch der Geräte gemäß Ziffer 1.1 wird mit einem Drehstrom-Mehrtarifzähler und einem Rundsteuerempfänger (TRE) (für Sperrzeiten) getrennt vom Allgemeinverbrauch erfasst. Bei einem Anschlusswert größer als 50 kW ist eine Wandlerzählung notwendig.

3 Baukostenzuschuss

Bei Anschluss einer Wärmepumpe kann für die zusätzliche Erstellung bzw. Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen ein Baukostenzuschuss gefordert werden. Vom Anschlussnehmer kann ein weiterer Baukostenzuschuss verlangt werden, wenn die installierte Leistung der Wärmepumpe erhöht wird. Diesbezüglich gelten die Festlegungen im Anschlussvertrag.

4 Allgemeine Bedingungen

- 4.1 Dieses Sonderabkommen muss schriftlich bei den Stadtwerken beantragt werden. Ein allgemeiner Anspruch auf Abschluss besteht nicht. Vor jeder Erweiterung der Wärmepumpe ist grundsätzlich schriftlich die Zustimmung der Stadtwerke einzuholen.
- 4.2 Im Übrigen gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)“ mit den jeweils gültigen Anlagen sowie die „Technischen Anschlussbedingungen (TAB)“ einschließlich deren Hinweisen und Installationsrichtlinien für diese Wärmepumpe entsprechend.

STADTWERKE PASSAU GMBH